

12. 10. 87

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament**

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern zu KOM (86) 682 endg. und KOM (87) 133 endg.*)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM(86) 682 endg.]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (C2-189/86),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-130/87),
 - in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission —
1. begrüÙt, daÙ die Kommission sich verpflichtet hat, in Übereinstimmung mit Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags bestimmte vom Parlament angenommene Änderungsanträge in ihren Vorschlag einzubeziehen;
 2. fordert die Kommission auf, die übrigen von ihm vorgenommenen Änderungen in Übereinstimmung mit Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags zu übernehmen;
 3. billigt unter diesen Vorbehalten den Vorschlag der Kommission;
 4. ersucht die Kommission, das Parlament zu unterrichten, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag während der Beratungen des Rates abzuändern;
 5. fordert den Rat auf, das Parlament zu informieren, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

1) ABl. Nr. C 20 vom 17. Januar 1987, S. 2

*) vgl. BR-Drs. 44/87 und 196/87

6. behält sich gegebenenfalls das Recht vor, das Konzertierungsverfahren zu eröffnen oder eine neue Konsultation zu beantragen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, den Text des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung mit dieser legislativen EntschlieÙung dem Rat und der Kommission als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln und sie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Information zuzusenden.

**Richtlinie des Rates
zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen
Schalleistungspegel von Rasenmähern**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 8 a) und 100 a);

Rest der Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1

Die Richtlinie 84/538/EWG wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Richtlinie 84/538/EWG wird wie folgt geändert:

Absatz 1 unverändert

2) Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten Rasenmäher nur in Verkehr gebracht werden können,

2) Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten Rasenmäher nur in Verkehr gebracht werden können,

erster Gedankenstrich unverändert

– wenn der A-bewertete, in dB ausgedrückte Schalldruckpegel des Luftschalls von Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm, gemessen unter den in Anhang Ia festgelegten Bedingungen, den zulässigen Pegel von 92 dB (A) nicht überschreitet.

– wenn der A-bewertete, in dB ausgedrückte Schalldruckpegel des Luftschalls von Rasenmähern mit einer Schnittbreite von mehr als 120 cm, gemessen unter den in Anhang Ia festgelegten Bedingungen, den zulässigen Pegel von **86 dB (A)** nicht überschreitet.

Absätze 3 und 4 unverändert

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um diese Richtlinie spätestens am 1. Juli 1987 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um diese Richtlinie, **welche die Kommissionsvorschläge KOM(86) 682 und KOM(87) 133 in einem Text zusammenfaßt**, spätestens am 1. Juli 1987 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Absatz 2 unverändert

2 a) Nach Annahme dieser Änderungsrichtlinie durch den Rat veröffentlichen die Kommission und der Rat im Amtsblatt, Serie L, eine kodifizierte Fassung der für Rasenmäher geltenden Richtlinie.

Rest unverändert

1) Vollst. Text siehe ABl. Nr. C 20 vom 17. Januar 1987, S. 2

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM(87) 133 endg.]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (C2-42/87),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. A2-129/87),
 - in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission —
1. begrüßt, daß die Kommission sich verpflichtet hat, in Übereinstimmung mit Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags bestimmte vom Parlament angenommene Änderungsanträge in ihren Vorschlag einzubeziehen;
 2. fordert die Kommission auf, die übrigen von ihm vorgenommenen Änderungen in Übereinstimmung mit Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags zu übernehmen;
 3. billigt unter diesen Vorbehalten den Vorschlag der Kommission;
 4. ersucht die Kommission, das Parlament zu unterrichten, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag während der Beratungen des Rates abzuändern;
 5. fordert den Rat auf, das Parlament zu informieren, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 6. behält sich gegebenenfalls das Recht vor, das Konzertierungsverfahren zu eröffnen oder eine neue Konsultation zu beantragen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, den Text des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung mit dieser legislativen Entschließung dem Rat und der Kommission als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln und sie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Information zuzusenden.

1) ABl. Nr. C 113 vom 28. April 1987, S. 5

**Richtlinie des Rates
zur Änderung der Richtlinie 84/538/EWG
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 8a) und 100a);

Artikel 1

Artikel 1

Die Richtlinie 84/538/EWG wird wie folgt geändert:

Die Richtlinie 84/538/EWG wird wie folgt geändert:

Absatz 1 unverändert

- 2) In Anhang I wird eine neue Nummer „6.1.3“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

- 2) In Anhang I wird eine neue Nummer „6.1.3“ mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6.1.3 Bei Spindelmähern wird der Abstand zwischen den Schneiden nach Angabe des Herstellers wahlweise wie folgt eingestellt:

„6.1.3 Bei Spindelmähern wird der Abstand zwischen den Schneiden nach Angabe des Herstellers wahlweise wie folgt eingestellt:

– ein Blatt Papier von 80 g/m² (Kraftpapier ISO/R4046) muß über mindestens der halben Länge der Spindel geschnitten werden oder

– ein Blatt Papier von 80 g/m² (Kraftpapier ISO/R4046) muß über mindestens der halben Länge der Spindel geschnitten werden oder

– der Abstand zwischen den Spindelmessern und der Gegenschneide beträgt an keiner Stelle mehr als 0,15 mm.

– der Abstand zwischen den Spindelmessern und der Gegenschneide beträgt an keiner Stelle mehr als 0,15 mm.

– die Schneidevorrichtung ist so einzustellen, daß sich die Schneiden berühren, und dann in solchen Abstand zu bringen, daß sich die Schneiden gerade nicht berühren, wenn die Spindel die Testgeschwindigkeit erreicht.

Vor und nach den Messungen müssen die rotierenden Schneider mit einem Öl SAE 20/50 geschmiert werden.

Vor und nach den Messungen müssen die rotierenden Schneider mit einem Öl SAE 20/50 geschmiert werden.

- 2a) In Anhang I ist die Ziffer 6.2 wie folgt zu ergänzen:

Die Messungen bei mit Verbrennungsmotoren betriebenen Spindelmähern jedoch sind bei einer Schneide- und Motorleistung vorzunehmen, die einer Fahrgeschwindigkeit von 5 km/Stunde entspricht.

Artikel 2

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um diese Richtlinie spätestens am 1. Juli 1988 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

1. Die Mitgliedstaaten **setzen** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften **in Kraft**, um diese Richtlinie, **welche die Kommissionsvorschläge KOM(86) 682 und KOM(87) 133 in einem Text zusammenfaßt**, spätestens am 1. Juli 1988 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Absatz 2 unverändert

2. a Nach Annahme dieser Änderungsrichtlinie durch den Rat veröffentlichen die Kommission und der Rat im Amtsblatt, Serie L, eine kodifizierte Fassung der für Rasenmäher geltenden Richtlinie, die auch die Richtlinie der Kommission (87/255/EWG) vom 7. April 1987 einbezieht.¹⁾

Artikel 3 unverändert

1) Richtlinie der Kommission vom 7. April 1987 zur Anpassung der Richtlinie 84/538/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (87/252/EWG; ABL Nr. L 117/S. 22, vom 5. Mai 1987).